

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Gemeinde Großrückerswalde
Gemeindeverwaltung
Marienberger Straße 108
09518 Großrückerswalde

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich
M. Lorenz

Chemnitz, 27. Dezember 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 17.11.2022

Stellungnahme zum Entwurf der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Großrückerswalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die Einführung einer Gehölzschutzsatzung. Allerdings enthält diese aus Sicht des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes deutliche Defizite und es bestehen einige rechtliche Bedenken.

Daher stimmen wir dem Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge zu:

1. § 2 (Schutzgegenstand)

(1) Geschützt sind:

1. Laubbäume Bäume [...] mit einem Stammumfang ~~von 100 Zentimetern ab 50 Zentimetern~~ [...]

(3)

1. Nadelgehölze, Pappeln, Birken und Baumweiden

3. Obstbäume

Begründung:

Durch die Satzung werden ein Großteil der Baumarten vom Schutzzumfang ausgeschlossen. Auch der Ansatz, Laubbäume erst ab 100 cm Stammumfang zu schützen, ist unzulänglich. Mit Blick auf die Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 der Satzung ist

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

dieses Vorgehen problematisch. Unabhängig von ihrer Art schaffen Bäume Biotopverbundsysteme (§ 1 Abs. 1 Nr. 6). Auch deutlich unter 100 cm Stammumfang bilden sie Brut- und Lebensstätten für wildlebende Tiere (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), tragen zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sowie zur Verbesserung des Kleinklimas (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) bei und unterstützen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).

Bäume binden in ihrem Holz Kohlenstoff und spielen damit als natürliche CO₂-Senke eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Zwar speichern Nadelbäume wegen ihrer geringeren Holzdicke im Vergleich zu Laubbäumen etwas weniger Kohlenstoff, doch ist der Unterschied gerade bei jüngeren Bäumen noch gering.¹ Bei einem Wallnuss- oder einem Apfelbaum hingegen ergibt sich selbst im hohen Alter kein nennenswerter Unterschied zu beispielsweise einer Buche. Auch Birke und Pappel sind vergleichbar. Für die politisch angestrebte Klimaneutralität werden also auch Birke, Pappel Obst- und Nadelbäume und vor allem auch Bäume mit geringeren Stammumfang als 100 cm als CO₂-Senke benötigt. Daneben fördern gerade Obstbäume maßgeblich die Biodiversität, indem sie bestäubenden Insekten eine Nahrungsquelle bieten und nicht weniger als Laubbäume Lebensstätte für wildlebende Tiere darstellen. Darüber hinaus leisten auch Nadel- und Obstbäume einen relevanten Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas durch Verschattung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Eine derart große Differenzierung zwischen dem Schutz von Laubbäumen einerseits und Nadel- und Obstbäumen andererseits sehen wir daher als nicht angebracht und bitten um eine Anpassung des Schutzzumfangs im Interesse der Gewährleistung des satzungsmäßigen Schutzzwecks des § 1.

Es ist beim Wortlaut darauf zu achten, nicht einen Stammumfang „von“ sondern „ab“ ... Zentimetern zu wählen, da sonst nur Bäume mit exakt diesem Stammumfang vom Schutzbereich erfasst wären. Das kann auch in Hinblick auf die Tabelle im Anhang, nicht gewollt sein.

2. § 5 (Verbote)

Wir regen die Streichung des § 5 Abs. 2 Nr. s Hs. 2 an.

[...] ~~wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird.~~

Begründung:

Unter die Verbotstatbestände sollten sämtliche Ausgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs fallen, unabhängig davon, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen wurde. Die nach diesem

¹ vgl. für die Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Kohlenstoffspeicherung von Bäumen, LWF-Merkblatt 27, abrufbar unter: https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022680/index.php

Satzungsentwurf bestehende Nachweispflicht wird in der Praxis regelmäßig zu Problemen führen: Fraglich ist wie eine Beeinträchtigung bereits in der ex-post-Betrachtung sicher nachgewiesen werden kann, ohne erst eine tatsächliche Beeinträchtigung hinnehmen zu müssen. Die Satzung bietet keinen Spielraum, bereits eine mögliche Beeinträchtigung genügen zu lassen. Fraglich ist weiterhin, wer in der Beweislast ist. Unter Umständen müsste ein Baumkataster eingeführt werden, um diese Satzungsregelung umsetzen zu können.

3. Anlage (Richtwerte zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen)

Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen können in diesem Umfang nicht ansatzweise den ökologischen Verlust ausgleichen. Bäume mit 8-14 cm Stammumfang können erst nach Jahren überhaupt eine nennenswerte Ökosystemleistung erreichen, den Verlust einer Eiche mit 155 cm vermögen sie erst nach vielen Jahrzehnten auszugleichen. Außerdem sollten die Spannweiten für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen flexibler gestaltet sein, um den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. So können z.B. je nach Art des Eingriffs und Vitalität der Gehölze unterschiedliche Maßstäbe gerechtfertigt erscheinen.

Wir empfehlen für Bäume mit 50-100 cm Stammumfang 2-5 x C oder 1-2 x D, für Bäume mit >100- 150 cm Stammumfang 2-5 xD oder 1-2 x E, für Bäume mit >150-200 cm Stammumfang 2-5 x E oder 1-2 x F und für Bäume >200 cm Stammumfang 2-5 x F, wobei F einen Solitär mit Stammumfang 30-50 cm darstellt.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen



Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

